

**Satzung für die Entschädigung
der in der Gemeinde Glasau
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr vom 14.04.2003
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.01.2008**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl –fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Glasau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in der Fassung der 2. Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

Die in der Gemeinde Glasau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen

- a) als Entschädigung für den Aufwand an Zeit und an Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftisiko,
- b) als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
- c) als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstaufschlag bei Selbstständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
- d) für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger
- e) als Ersatz von Reisekosten
- f) Sitzungsgeld als pauschalierter Auslagenersatz

**§ 2
Höhe der Entschädigung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 529,00 € je Monat.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in dieser Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen, ein Sitzungsgeld von 15 EUR. Die Mitglieder der Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, zu welchen sie im Rahmen ihrer Funktion als Jugendvertretung eingeladen werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes nach Satz 1.

§ 3
In –Kraft –Treten

Die Ursprungssatzung ist am 01.04.2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten die Entschädigungsregelungen aus der Hauptsatzung der Gemeinde Glasau vom 10.07.2001 außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.